

§18

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind die von den Räten der Kreise durch Beschluß dazu erklärten Einzelgebilde der Natur, die Sachzeugen der Erd- und Landschaftsgeschichte sind, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung besitzen oder sich durch besondere Schönheit oder ihren Wert für Erziehung und Bildung auszeichnen.

(2) Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder verändert werden.

§ 19

Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne sowie Verbote

(1) Durch die Räte der Bezirke sind für geschützte Objekte gemäß den §§ 11, 13 und 14 sowie durch die Räte der Kreise für geschützte Objekte gemäß § 15 Behandlungsrichtlinien für die Durchführung aller auf das Erreichen des wissenschaftlich begründeten Schutzzieles ausgerichteten Maßnahmen der Entwicklung, Gestaltung und pfleglichen Nutzung der Gebiete zu erarbeiten und nach der Beratung mit den Nutzungsberechtigten zu beschließen sowie Betreuer einzusetzen. Die Behandlungsrichtlinien sind periodisch zu aktualisieren.

(2) Für Totalreservate sind vom ILN die Aufgabenstellung und das Schutzziel gesondert zu erarbeiten und zu begründen. Die Behandlungsrichtlinien für Naturschutzgebiete mit Totalreservaten haben Festlegungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, daß zur Sicherung naturnaher Lebensräume einer vielfältigen Organismenwelt, deren ungestörter Entwicklung sowie zum Vergleich mit bewirtschafteten Flächen jegliche direkte Einflußnahme unterbleibt.

(3) Durch die Räte der Bezirke sind für Landschaftsschutzgebiete von zentraler und bezirklich regionaler Bedeutung gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. a und durch die Räte der Kreise für Landschaftsschutzgebiete von kreislich regionaler Bedeutung gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b Landschaftspflegepläne als Grundlage für die Durchführung aller Maßnahmen zur Entwicklung, Gestaltung und pfleglichen Nutzung dieser Gebiete zu erarbeiten und nach der Beratung mit den Nutzungsberechtigten und der zuständigen staatlichen Umweltinspektion sowie der staatlichen Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion zu beschließen. Landschaftspflegepläne für Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Staatlichen Plankommission vorzubereiten. Die Landschaftspflegepläne sind periodisch zu aktualisieren.

(4) In den Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegeplänen, die Biosphärenreservate betreffen, sind durch die zuständigen örtlichen Räte Festlegungen zu treffen, die die Nutzung der Biosphärenreservate für biologische Forschungen im internationalen Interesse sichern. Veränderungen des Zustandes der Biosphärenreservate bedürfen der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(5) Es ist verboten,

- a) in geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 17 Verunreinigungen mit Müll, Schrott, Schutt und anderem Unrat vorzunehmen,
- b) in geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 13, 15 und 17 Deponien zu errichten.

§20

Wildwachsende geschützte Pflanzen

(1) Wildwachsende geschützte Pflanzen sind die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Rechtsvorschrift dazu erklärten einheimischen Pflanzenarten.

(2) Die Einstufung der einheimischen geschützten Pflanzenarten erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in folgende Schutzkategorien:

- a) geschützte vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) geschützte bestandsgefährdete Arten,
- c) geschützte seltene Arten,
- d) geschützte kulturell oder volkswirtschaftlich wertvolle Arten.

(3) Für die wildwachsenden Pflanzenarten der Schutzkategorien gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c werden vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Artenschutzprogramme bestätigt, die die Grundlage für Maßnahmen der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise zur Erhaltung dieser Arten bilden. Zur Durchsetzung der Festlegungen der Artenschutzprogramme können die Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke oder die Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise den Nutzungsberechtigten von geschützten Objekten und anderen Bodenflächen und Gewässern Auflagen erteilen.

(4) Es ist nicht gestattet, wildwachsende geschützte Pflanzen auszugraben, auszureißen, Teile davon abzutrennen oder damit zu handeln, ihre Standorte zu verändern oder Samen und andere Vermehrungsorgane zu entnehmen.

§21

Freilebende geschützte Tiere

(1) Freilebende geschützte Tiere sind die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Rechtsvorschrift dazu erklärten einheimischen Tierarten.

(2) Die Einstufung der einheimischen geschützten Tierarten erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in folgende Schutzkategorien:

- a) geschützte vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) geschützte bestandsgefährdete Arten,
- c) geschützte seltene Arten,
- d) geschützte kulturell oder volkswirtschaftlich wertvolle Arten.

(3) Für die einheimischen freilebenden Tierarten der Schutzkategorien gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c werden vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Artenschutzprogramme bestätigt, die die Grundlage für Maßnahmen der Räte der Bezirke und Räte der Kreise zur Erhaltung dieser Arten bilden.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, für die Brut- und Wohnstätten der freilebenden geschützten Arten gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c zeitlich befristete Schutzmaßnahmen, z. B. Horstschutzzonen, festzulegen. Zur Durchsetzung der Festlegungen der Artenschutzprogramme können die Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke oder die Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise den Nutzungsberechtigten Auflagen erteilen.

(5) Es ist nicht gestattet,

- a) freilebende geschützte Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, an sich zu nehmen, in den Handel zu bringen oder zu töten sowie sich tote Tiere oder Teile von ihnen anzueignen oder damit zu handeln oder sie zu verarbeiten,
- b) Eier, Larven und Puppen dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
- c) Brut- und Wohnstätten dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen,